

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 68 (1971)

Heft: 12

Artikel: Hilfe für Geisteskranke

Autor: Canziani, Willy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darstellt. Dieser Einsicht entsprechend sollte auch für die Berufsberatung und die gesamte Berufsbildung eine klare Kompetenznorm in der Bundesverfassung geschaffen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes über die Berufsberatung sind heute noch verfassungsrechtlich ungenügend verankert. Der Geltungsbereich von Artikel 34ter der Bundesverfassung, auf dem die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Berufsberatung abgestützt sind, beschränkt sich auf die Industrie, das Gewerbe, den Handel, die Landwirtschaft und den Hausdienst. Die Berufsberatung hat jedoch das Bildungswesen aller Berufe und Laufbahnen in Betracht zu ziehen. Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung beantragt deshalb, die Gelegenheit der Schaffung eines Bildungsbereichs, der das gesamte Bildungswesen umfaßt, zu benützen, um die *Berufsberatung* im Sinne der Beratung in allen beruflichen Laufbahnfragen *verfassungsrechtlich* zu verankern.

Hilfe für Geisteskranke

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, deren Zentralsekretariat in Zürich domiziliert ist, hat in Zug ihre Jahresversammlung dem Thema «Die gesellschaftliche Eingliederung psychisch Kranker» gewidmet.

Die Wahrscheinlichkeit, an einer Depression zu erkranken, ist wesentlich größer, als durch die Tuberkulose angesteckt zu werden. 26 Prozent aller Spitalbetten in der Schweiz sind durch psychisch Kranke belegt. Dennoch will sich kaum jemand gegen die Folgen einer Geisteskrankheit versichern. Dabei gibt es einige bekannte Krankenkassen, die in ihren Reglementen die Gewährung von Beiträgen an den Aufenthalt in Nervenkliniken ausschließen.

Zur Eingliederung psychisch kranker Patienten in das Berufsleben bestehen erst einige wenige Modelle von geschützten Werkstätten und von Tag- und Nachtkliniken. Immer noch gilt der Geisteskranke als gemeingefährlicher Außenseiter, den es auszuschließen, zu isolieren gilt. In dieser Hinsicht hat sich die öffentliche Meinung noch nicht von der mittelalterlichen Auffassung entfernt: Damals bestand die «Behandlung» seelischer Leiden im Zähmen, Einschließen und allgemeinen Zurschaustellen der Patienten –. So wurde vor noch nicht 150 Jahren in einem Fremdenführer den Besuchern der Stadt Bern ein sonntäglicher Spaziergang zum Besuch des Tollhauses – gegen bescheidenes Entgelt – empfohlen.

Woran liegt es, daß der psychisch Kranke dem körperlich Kranken gegenüber diskriminiert wird? Dr. P. Plattner, Direktor des Nervensanatoriums Münchenbuchsee: «Im geistig Kranken erkennen wir die latente Gefahr, selbst plötzlich seelisch umnachtet zu sein. Im Hinblick auf das Verhalten der sogenannten ‚Normalen‘ muß man sich ja in der Tat fragen, wie normal wir eigentlich sind. Zum Selbstschutz lehnen wir die beziehungsgestörten Patienten ab, statt ihnen den Rückweg in die Familie, den Beruf und den Alltag zu erleichtern». Die Schranke, die den psychisch Kranken von der Gesellschaft zurückhält und die an ihm andere Maßstäbe als an den sonstwie Erkrankten anlegen läßt, ist abbruchreif. Neue Methoden und Maßnahmen stehen heute für die Rehabilitation der Geisteskranken zur Verfügung. Dr. A. Uchtenhagen, leitender Arzt des sozialpsychiatrischen Dienstes Zürich: «Wer gesund wird, gliedert sich selbst wieder

ein. Die andern laufen Gefahr, den gesunden Kontakt zur Umwelt nicht mehr zu finden und geistig invalid zu bleiben. Das zu verhindern ist die Aufgabe sozialpsychiatrischer Behandlungsmethoden und Einrichtungen. Die sozialpsychiatrische Behandlung beginnt innerhalb der Klinik, hilft bei den Entlassungsvorbereitungen, stellt Übergangslösungen bereit zur stufenweisen Förderung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sowie zur Wiederaufnahme normaler mitmenschlicher Kontakte».

Prof. Dr. R. Battegay, Direktor der psychiatrischen Universitätspoliklinik Basel, begründet seine Forderung nach einer auch die Umgebung des Patienten erfassenden Therapie damit, daß der psychisch Kranke immer auch Symptom jener Gesellschaft ist, in der er lebt. Eine wirksame Behandlung hat darum immer auch die Familie und vor allem die berufliche und soziale Umwelt des Patienten miteinzubeziehen; in Zusammenarbeit mit «Experten der Sozialmedizin, der Sozialversicherung (insbesondere der Invalidenversicherung), des Gesundheitswesens, der Politik, der Privatwirtschaft und sozialer Institutionen sind darum Wege und Mittel zur Integration psychisch Kranker in die Gesellschaft aufzuzeigen». Diese Eingliederung und der Abbau des Vorurteils gegenüber Menschen, die an seelisch-geistigen Störungen leiden, wird vor allem durch folgende Maßnahmen erleichtert:

- Gründung geschützter Werkstätten und Bereitstellung einzelner Arbeitsplätze durch die Industrie und durch gemeinnützige Werke.
- Schaffung von Tages- und Nachheimen durch öffentliche und soziale Institutionen, in denen die psychisch Kranken eine Teilzeit verbringen und somit zumindest partiell in der Gesellschaft verbleiben können.
- Durchführung einer konsequenten Aufklärung über seelische Erkrankungen und deren Vorbeugung.

Dr. Willy Canziani

Bewundernswerte Eltern

PI – Im Juniheft der Zeitschrift «Helfendes Licht» ist der Jahresbericht der *Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte* erschienen. Diese seit zehn Jahren bestehende Vereinigung umschließt 37 kantonale und regionale Elternvereine aus allen Teilen des Landes und zählt heute über 12 000 Mitglieder. Als Dachorganisation befaßt sie sich in erster Linie mit gesamtschweizerischen Aufgaben. So hat sie unter anderem eine schweizerische Fürsorgestiftung zugunsten geistig Behinderter (Hinterlassenenrenten-Versicherung) und einen Fonds für die Früherfassung, die Elternberatung und Information der Öffentlichkeit geschaffen. Ihr Bulletin «Helfendes Licht» erscheint viermal jährlich und enthält jeweils eine Fülle von wissenswerten und hilfreichen Hinweisen für die Eltern geistig behinderter Kinder. Das Zustandekommen der Schweizerischen Kommission für Probleme der geistigen Behinderung ist vor allem der Initiative der Schweizerischen Vereinigung zu verdanken.

Die Hauptarbeit – Selbsthilfe im edelsten Sinn des Wortes – wird aber in den kantonalen und regionalen Elternvereinen geleistet. Diesen Jahresbericht kann man nicht ohne staunende Bewunderung lesen, und nirgends könnte das Wort von der geteilten Last schönere Bestätigung erfahren! Diese Eltern wissen, was